

70. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung
Vorentwurf

Stand: 3(1)/ 4(1) BauGB

Stadt Rhede

Inhaltsverzeichnis

1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
2	Planungsanlass und Planungsziel	4
3	Derzeitige Situation	5
4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
5	Änderungspunkte	8
6	Natur und Landschaft / Freiraum	8
6.1	Eingriffsregelung	8
6.2	Biotop- und Artenschutz	9
6.3	Natura 2000	9
6.4	Wasserwirtschaftliche Belange	9
6.5	Forstliche Belange	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.6	Belange des Bodenschutzes	10
6.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	10
7	Sonstige Belange	11
7.1	Ver- und Entsorgung	11
7.2	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	11
7.3	Immissionsschutz	11
7.4	Denkmalschutz	11
8	Umweltbericht	12
8.1	Einleitung	12
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	15
8.2.1	Schutzgut Mensch	16
8.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	17
8.2.3	Schutzgut Fläche	19
8.2.4	Schutzgut Boden	20
8.2.5	Schutzgut Wasser	21
8.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	22
8.2.7	Schutzgut Landschaft	23
8.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	23
8.2.9	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	24
8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	24
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25

8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	26
8.7	Zusätzliche Angaben	26
8.8	Zusammenfassung	27
8.9	Referenzliste der Quellen	28

1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Grundschulstandortes in Verbindung mit ergänzenden Wohnbauflächen zu schaffen. Der ca. 4,1 ha große Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Stadtgebietes unmittelbar südlich der Gronauer Straße (L 572).

2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist der aus der Schulentwicklungsplanung hervorgehende Bedarf eines neuen Grundschulstandortes für die Stadt Rhede.

Bereits im Jahr 2018 wurde eine Machbarkeitsstudie* beauftragt, die die Möglichkeiten der Realisierung einer gemeinsamen Grundschule an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet untersucht hat. Dabei wurden sowohl der bestehende Standort der Overbergschule am Standort Burloer Straße als auch insgesamt 11 weitere Standort betrachtet.

* post welters + partner mbB
(Januar 2023): Erweiterte
Standortuntersuchung Neubau
Overbergschule. Dortmund

Neben den schulspezifischen Kriterien, wie Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler und die Entwicklungspotenziale des Standortes sind u.a. auch Potenziale der Freiraumplanung, die Wirtschaftlichkeit und die Beeinträchtigung der Umweltschutzgütern in die Bewertung eingeflossen.

Im Ergebnis hat der Rat der Stadt Rhede beschlossen, den Neubau der Overbergschule an dem Standort Birkenweg vorzunehmen.

Aufgrund der Größe der Fläche besteht hier zudem die Möglichkeit, südlich des geplanten Schulstandortes als Arrondierung der Siedlungsflächen ergänzend Wohnbauflächen auszuweisen und damit einen Beitrag zur Deckung des weiterhin in Rhede bestehenden Bedarfs nach Wohnbauflächen zu leisten.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rhede stellt für das Plangebiet entsprechend der derzeitigen Nutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Um die planungsrechtlichen Grundlagen für die o.g. Planungen zu schaffen, wird daher die Änderung des Flächennutzungsplanes (70. Änderung) erforderlich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Rhede BN 11) erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3 Derzeitige Situation

Der ca. 4,1 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Ortslage von Rhede, unmittelbar südlich der Gronauer Straße und östlich dem „Birkenweg“. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Darüber hinaus befinden sich eine östlich entlang des Birkenweges verlaufende Gehölzreihe sowie ein lineares Gehölz entlang der südlichen Grenze im Änderungsbereich.

Eine Eichenwaldparzelle liegt unmittelbar südlich der den Änderungsbereich begrenzenden privaten Wegefläche.

Westlich sowie z. T. nördlich und südlich des Plangebietes besteht eine Wohnbebauung im Bereich Spolerstraße und Birkenweg. In östlicher Richtung besteht hingegen der Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit vereinzelt Waldparzellen und Hofstellen / Wohnnutzungen im Außenbereich.

4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Um vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen zunehmenden Starkregen- und Überschwemmungsereignisse die Belange des Hochwasserschutzes in der Planung stärker zu berücksichtigen, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz* vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurden geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Kettelerbach im Westen und der Rheder Bach im Süden stellen die nächstgelegene Risikogewässer dar. Aufgrund der Entfernung von ca. 625 m zum Rheder Bach und ca. 790 m zum Kettlerbach ist selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) nicht mit Auswirkungen auf das Plangebiet zu rechnen.

Eine Überprüfung der Starkregengefahrenhinweise zeigt, dass im Plangebiet auch bei einem extremen Starkregenereignis ($h_N = 90$ mm/qm/h) nur auf geringen Teilflächen im südlichen Randbereich des Plangebietes Überflutungen mit Höhen von 0,1 - 0,5 m entstehen können.

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Der Bebauungsplan entspricht somit

* Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 und Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (Raumordnungsplan – BRPH)

dem in der Planzeichnung des Regionalplans dargestellten Ziel der Raumordnung.

Darüber hinaus sind die folgenden Ziele aus dem Textteil des Regionalplans zu beachten:

- Ziel 1.1: Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.
- Ziel 3.2 Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.3 Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.

Wie unter Punkt 1.2 bereits erwähnt, hat die Stadt Rhede die Festlegung des neuen Grundschulstandortes auf Basis einer intensiven Analyse des Stadtgebietes vorgenommen. Darüber hinaus hat die Stadt Rhede im Hinblick auf die Bereitstellung von Wohnbauland vielfältige Bestrebungen unternommen, um den o.g. regionalplanerischen Zielsetzungen und insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht zu werden. Die Stadt Rhede hat sich intensiv darum bemüht, private Flächeneigentümer zur Mobilisierung ihrer Grundstücke zu bewegen. Durch zahlreiche Bebauungsplanänderungen wurden und werden innörtliche Nachverdichtungspotentiale für einzelne Wohngebäude oder Anbauten an Bestandsgebäude genutzt. Allerdings ist festzustellen, dass der Bedarf nach Baugrundstücken durch die Projekte der Innenentwicklung allein nicht gedeckt werden kann, sodass die Entwicklung weiterer Flächen im Außenbereich erforderlich wird.

Flächenreserven im Flächennutzungsplan, die dauerhaft nicht mehr benötigt werden und zurückgegeben werden können, bestehen nicht.

• **Flächennutzungsplanung**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rhede ist der Änderungsbereich sowie die östlich angrenzenden Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Westlich des Birkenweges stellt der Flächennutzungsplan demgegenüber „Wohnbauflächen“ dar.

- **Bebauungsplanung**

Im Änderungsbereich besteht kein Bebauungsplan. Westlich grenzt der Bebauungsplan Rhede BN 5 mit dem Stand der 2. Änderung aus dem Jahre 1996 mit der Festsetzung von „Allgemeinen Wohngebieten“ an den Änderungsbereich an.

- **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ des Kreises Borken. Gemäß Entwicklungskarte liegt der Änderungsbereich im Entwicklungsraum „Vardingholt“, welcher insbesondere durch großflächig ausgeräumte Ackerflächen gekennzeichnet ist.

Als Entwicklungsziel ist „Anreicherung“ (Nr. 1.3.8) angegeben. Hiernach bestehen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen, Raine und Krautsäume;
- Anreicherung des Raumes unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen an Straßen und Wegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln.

Gemäß Festsetzungskarte (Teil 1) sind für den Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von rund 120 m ein geschützter Landschaftsbestandteil (LB 2.4.95, „Böschungshecke südlich der Gronauer Straße“ im Bereich Kamp). Hierbei handelt es sich um eine Böschungshecke in einer Gesamtlänge von ca. 270 m. Die Hecke übernimmt eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Nach der Festsetzungskarte (Teil 2) sollen in dem Landschaftsraum (Vardingholt) vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen und Ufergehölzen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;

- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen;
- Förderung bodenständiger Laubhölzer in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen.

5 Änderungspunkte

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“**

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel wird zur Sicherung des geplanten Standortes für einen Grundschulneubau die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ erforderlich.

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“**

Die südlich des Schulstandortes gelegenen Flächen werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ geändert, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohnquartiers zu schaffen.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist.

Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden dementsprechend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf „verfahrenskritische Vorkommen“ planungsrelevanter Arten zu legen. Die Artenschutzbelange sind im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, so dass sich Darstellungen vermeiden lassen, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stufe II) geprüft**.

Die Ergebnisse der aktuell laufenden Kartierungen werden im weiteren Verfahren ergänzt und – sofern erforderlich – geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG formuliert bzw. sichergestellt. Letzteres erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind mit der vorliegenden Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten, die einer Umsetzung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Steverding, Dr. Martin, Faunistik und Artenschutz (in Erarbeitung). Rhede.

6.3 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

6.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Östlich, außerhalb des Änderungsbereiches verläuft ein Graben, dessen Uferrandstreifen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt wird und damit von baulichen Veränderungen freigehalten wird.

6.5 Forstliche Belange

Forstliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Eine südlich an den Änderungsbereich angrenzende Waldparzelle

bleibt von der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt.

Die erforderlichen Abstände zwischen einer zukünftigen Wohnbebauung und Wald werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

6.6 Belange des Bodenschutzes

Gemäß § 1a (2) BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme/ Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in die Abwägung mit der Notwendigkeit eines neuen Schulstandortes sowie einer Wohnbebauung eingestellt.

Ausweislich der vorliegenden Standortuntersuchung* liegt derzeit jedoch kein vergleichbarer Alternativstandort in Rhede vor, der sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung steht. Insofern bietet der Neubau der Overbergschule an vorliegendem Standort südlich der Gronauer Straße eine sinnvolle Möglichkeit einer zeitlich absehbaren Realisierung.

* vgl. Postweltlers I Partner
(13.01.2023): Erweiterte
Standortuntersuchung Neubau
Overbergschule. Dortmund.

Vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses für den Neubau des Schulstandortes ist eine Inanspruchnahme im Plangebiet vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt. Erhebliche Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Regionalplan liegt der Standort innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), so dass auch vor diesem Hintergrund sowohl eine Nutzung für Gemeinbedarfszwecke als auch wohnbauliche Nutzungen möglich ist.

6.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Siedlungsbereichen von Rhede. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können genutzt werden. Eine Erschließung ist über die nördlich verlaufende Gronauer Straße sichergestellt.

An- und Neubauten sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) sowie der Landesbauordnung zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf / Einsatz regenerativer Energieträger sichergestellt.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Die hiermit verbundenen negativen Auswirkungen werden im Rahmen des naturschutzfachlichen Eingriffsaus-

gleichs kompensiert. Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z. B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen, Grünland) übernehmen.

Insgesamt werden mit der Planung weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom und Wasser kann für den Änderungsbereich durch die Erweiterung des Versorgungsnetzes der Stadtwerke Rhede sichergestellt werden. Fragen der Löschwasserversorgung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept erstellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsgemäß durch ein von der Stadt Rhede konzessioniertes Unternehmen.

7.2 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind aufgrund der derzeitigen und früheren Nutzung nicht bekannt und nicht zu vermuten.

7.3 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich unterliegt Schallimmissionen durch den Straßenverkehr auf der Gronauer Straße (L 572). Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurden die Schallimmissionen gutachterlich untersucht und die notwendigen Festsetzungen zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Änderungsbereich getroffen.

7.4 Denkmalschutz

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen im Änderungsbereich ist nicht bekannt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rhede als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu

erhalten (§§ 16, 17 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am __.__.20__ beschlossen, für eine derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Fläche am nordöstlichen Siedlungsrand den Flächennutzungsplan zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schulstandortes sowie eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen.

Der ca. 4,1 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Ortslage von Rhede, unmittelbar südlich der Gronauer Straße und östlich dem „Birkenweg“. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Eine östlich entlang des Birkenweges verlaufende Gehölzreihe sowie ein lineares Gehölz entlang der südlichen Grenze liegen ebenfalls im Änderungsbereich. Ein abschnittsweise südlich der Gronauer Straße verlaufendes lineares Gehölz befindet sich dagegen außerhalb des Änderungsbereiches und bleibt von der Planung unberührt. Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches verläuft abschnittsweise ein Graben.

Westlich sowie z. T. nördlich und südlich des Änderungsbereiches bestehen Wohnnutzungen im Bereich Spolerstraße und Birkenweg. In östlicher Richtung besteht hingegen der Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit vereinzelt Waldparzellen und Hofstellen / Wohnnutzungen im Außenbereich.

Die vorliegende 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Änderungspunkte zum Inhalt:

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“

• **Umweltschutzziele**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Bocholt-Rhede“ des Kreises Borken. Gemäß Entwicklungskarte liegt das Plangebiet im Entwicklungsraum „Vardingholt“, welcher insbesondere durch großflächig ausgeräumte Ackerflächen gekennzeichnet ist (vgl. Kap. 1.4). Mit Inkrafttreten des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan gem. § 20 (4) LNatSchG entsprechend zurück.

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des beabsichtigten Planvorhabens und der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Der Gebietsentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen macht darüber hinaus Vorgaben im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltgerechte Ausgestaltung der Siedlungsentwicklung. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, ebenfalls im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes abschließend geprüft.
Fläche, Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz), wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung eine bedarfsgerechte Entwicklung von Flächen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Bebauung und damit eine möglichst kompakte Siedlungsentwicklung verfolgt wird.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Umweltschutzziele ergeben sich maßgeblich aus den Festsetzungskartendes Landschaftsplanes „Rhede Süd“ (vgl. Kap. 1.4).
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des

Umweltschutzziele	
	Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

8.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	- Der Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich als Acker genutzt und übernimmt folglich eine Funktion für die Nahrungsmittelerzeugung / den Futtermittelanbau / den Anbau regenerativer Energieträger. - Es besteht keine regionale / überregionale Funktion für die Erholungsnutzung. - Unmittelbar nördlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft die Gronauer Straße. - In westlicher, nördlicher und südlicher Richtung besteht eine Wohnbebauung im Bereich der Spolerstraße bzw. des Birkenweges. - Die immissionsschutzrechtlichen Belange werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung fachgutachterlich untersucht (vgl. Richters & Hüls, 19.12.2023). - Es bestehen Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr auf der nördlich verlaufenden Gronauer Straße.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf umliegende Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Mit der vorliegenden Planung wird die Überbauung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche planungsrechtlich vorbereitet. Hiermit einhergehend steht die bislang ackerbaulich genutzte Fläche baubedingt für eine Nahrungsmittelproduktion / den Futtermittelanbau bzw. den Anbau regenerativer Energieträger dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Mit einer Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen kann ein Verlust von Arbeitsplätzen im Landwirtschaftssektor einhergehen. - Regionale / überregionale Erholungsfunktionen werden nicht berührt.

8.2.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist eine geänderte Immissionssituation durch die zukünftigen Nutzungen insbesondere als „Flächen für den Gemeinbedarf“ und „Wohnbauflächen“ zu erwarten. Dabei wurden die Auswirkungen des Straßenverkehrslärms der öffentlichen Straße (Gronauer Straße) in Bezug auf die zukünftigen wohnbaulichen Nutzungen sowie die Errichtung einer Grundschule im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht. Hiernach sind zur Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben entsprechend textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Gesunde Wohnverhältnisse werden dadurch sichergestellt. - Insgesamt sind - unter Einhaltung der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht notwendigen Vorgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung - keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.
-------------------------------	---

8.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	- Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind durch die unmittelbare Lage am bestehenden Wohnsiedlungsrand der Stadt geprägt. Der Änderungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt und unterliegt damit regelmäßig anthropogen-bedingten Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung. - Entlang des östlich verlaufenden Birkenweges besteht eine lineare Gehölzstruktur aus Bäumen (Stieleichen) und heimischen Sträuchern. - Im südlichen Teilbereich verläuft ein unbefestigter Wirtschaftsweg an dessen nördlichem Rand abschnittsweise heimische Gehölze stehen. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Burlo-Vardingholter Venn und Entenschlatt“ liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 5,5 km. - Aufgrund der gegebenen geringen Strukturvielfalt ist von einer innerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches vergleichsweise geringen biologischen Vielfalt (Ackerstandort) auszugehen. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird eine Artenschutzprüfung (Steverding, Dr. M., Faunistik und Artenschutz, s. Kap. „Biotop- und Artenschutz“) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i. S. des § 44 (1) BNatSchG auf Fledermäuse und Vögel untersucht werden.
---------	--

8.2.2 Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten treten baubedingte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Inwieweit hiermit baubedingt artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, wird im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages untersucht und ggf. erforderliche Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt. - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche einer Bebauung (Schule, Wohnnutzungen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen) zugeführt. Die Fläche steht damit als Lebensraum für Arten des primär landwirtschaftlich genutzten Freiraumes zukünftig nicht mehr zu Verfügung. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sowie des Planungsziels ausgeschlossen werden. - Die baubedingt zu erwartenden erheblich negativen Auswirkungen i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. - Insgesamt sind - unter Beachtung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen – auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung abschließend betrachtet werden. Allgemein können im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht entstehen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Inwieweit betriebsbedingte Auswirkungen, die zu artenschutzrechtlichen Konflikten gem. § 44 (1) BNatSchG führen können, mit der vorliegenden Planung verbunden sind, wird im Rahmen der artenschutzfachlichen Untersuchung geklärt und ggf. notwendige Maßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

8.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	- Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 4,1 ha, die im Regionalplan Münsterland als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt wird. - Der Änderungsbereich liegt im Anschluss an den Siedlungsbereich. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Letzteres erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
Baubedingte Auswirkungen	- Die baubedingten Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme durch den beabsichtigten Bau eines Schulstandortes sowie die wohnbauliche Entwicklung. - Baubedingt ist mit einer nachfolgenden Umsetzung eine Verkleinerung landwirtschaftlich genutzter Flächen zugunsten von versiegelten Bereichen vorherzusehen. - Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und resultiert zudem in negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter. - Negative Auswirkungen auf das Schutzgut können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung/ der Bauausführung reduziert werden. Durch die spätere Nutzung der Dachflächen für den Bau von Photovoltaikanlagen gem. Landesbauordnung NRW ist von einer multifunktionalen Nutzung des Schutzgutes auszugehen. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen Gebäude nicht zu erwarten.

8.2.4 Schutzgut Boden

Bestand	- Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich ein Pseudogley. Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30-40 Bodenwertpunkten). Die Bodenart wird als lehmig-sandig angegeben. - Es bestehen anthropogene Vorbelastungen aufgrund der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung u. a. durch Bodenumlagerungen (Pflughorizont) sowie Düngemittelgaben. Auch ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln / Insektiziden ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Praxis nicht ausgeschlossen. Von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse ist ggf. auch durch Meliorationsmaßnahmen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches zur Produktion von Futter- bzw. Nahrungsmitteln / regenerativen Energieträgern genutzt wird. Eine Inanspruchnahme des Schutzgutes ist baubedingt unausweichlich, stellt jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung dar. - Inwieweit mit Umsetzung des Planvorhabens ein Eingriff in Natur und Landschaft i. S. der Eingriffsregelung verbleibt, wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes abschließend ermittelt und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung z. B. durch den Einsatz von Baggermatten/ Stahlplatten zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der zukünftigen Gebäude bzw. von Kfz auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

8.2.5 Schutzgut Wasser	
Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereiches vorhanden. Unmittelbar östlich verläuft ein Graben. Festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete/ Hochwasserrisikogebiete liegen nicht vor. - Der Änderungsbereich liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Tertiär des westlichen Münsterlandes / Vardingholt“. Dabei handelt es sich um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyps. Die Durchlässigkeit wird als „sehr gering“ eingestuft. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering. - Die lokalen Grundwasserverhältnisse können im Fall bestehender Drainagen im Vergleich zu einem ungestörten Zustand verändert worden sein. Versiegelungen liegen im Änderungsbereich derzeit lediglich im Bereich des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges vor.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung der Planung werden keine Oberflächengewässer / Wasserschutzgebiete beeinträchtigt. Ein von Bebauung freizuhaltenen Gewässerrandstreifen zu dem östlich verlaufenden Graben wird auf der vorliegenden Planungsebene bereits durch die Darstellung einer Grünfläche planungsrechtlich vorbereitet. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung und in Abhängigkeit der beabsichtigten Entwässerung durch die zukünftigen Versiegelungen lokal verändert. Baubedingt sind mit einer Versiegelung des Schutzgutes i. d. R. nachteilige Umweltauswirkungen verbunden, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht überschreiten. Eine abschließende Entwässerungsplanung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Gebäude sowie der zukünftigen Kraftfahrzeuge auszuschließen. - Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) wird durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt. - Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

8.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Der Änderungsbereich ist für den Bereich der ackerbaulichen Nutzung gem. FIS Klimaanpassung NRW (2021) dem Klimatop eines „Freilandklimas“ mit einer sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich besteht nicht. - Die umliegenden Freiflächen werden als „Freilandklima“ dargestellt, während angrenzende Wohnbauflächen als „Vorstadtklima“ zu bewerten sind. Für den Wald südlich des Änderungsbereiches wird ein „Waldklima“ dargestellt. - Luft und Klima werden nachts durch die Einflüsse der freien Landschaft im Umfeld und den damit einhergehenden Kaltluftvolumenströmen aus dem Landschaftsraum positiv beeinflusst.
Baubedingte Auswirkungen	- Im Rahmen einer nachfolgenden Errichtung von Gebäuden sind baubedingt verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und Materialanlieferungen vorherzusehen. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d. h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO₂ verloren. Aufgrund der Biotopausstattung (Ackerstandort) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens - soweit auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene ersichtlich - keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte Auswirkungen, die zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle führen, sind mit dem Betrieb eines Schulgebäudes sowie von Wohnhäusern nicht zu erwarten. - Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) und der Landesbauordnung errichtet. Hiermit werden energetische Anforderungen an beheizte / klimatisierte Gebäude und den Einsatz regenerativer Energieträger festgelegt. Unter Einhaltung der fachgesetzlich beschriebenen Vorgaben zur Heizungs- und Klimatechnik sowie zum Wärmedämmstandard und Hitzeschutz von Gebäuden sind keine erheblichen Auswirkungen abzusehen.

8.2.7 Schutzgut Landschaft

Bestand	– Das Landschaftsbild ist durch die Lage am Siedlungsrand von Rhede aus landschaftsästhetischen Aspekten anthropogen vorgeprägt. – Innerhalb der ackerbaulich genutzte Fläche verläuft entlang des Birkenweges ein linearer Gehölzstreifen, der aufgrund seiner Höhenwirkung eine Funktion im Hinblick auf das derzeitige Landschaftsbild wahrnimmt und zu einer Eingrünung des Siedlungsrandes beiträgt. – Darüber hinaus liegen aufgrund der maßgeblich ackerbaulichen Nutzung keine relevanten Grünstrukturen vor, die bedeutende Funktionen im Hinblick auf das Landschaftsbild darstellen.
Baubedingte Auswirkungen	– Visuell sind Beeinträchtigungen (z. B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Baubedingt erfolgt die Erweiterung des Siedlungsraumes in Form einer Schule sowie von Wohngebäuden. Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet. Aufgrund der zu erwartenden Baukörperhöhen können visuell erhebliche Auswirkungen, die auf den angrenzenden Landschaftsraum erheblich negativ ausstrahlen, voraussichtlich ausgeschlossen werden. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist auch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen sowie der dargestellten Grünfläche / Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches nicht auszugehen. - Mit Rechtskraft des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seine Außengrenzen zurück.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Änderungsbereich nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch/ kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

8.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.
-------------------------------	---

8.2.9 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt die derzeitige Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Nutzung ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in derzeitiger Form, d. h. maßgeblich landwirtschaftlich genutzt. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund fachgesetzlicher Vorgaben des Naturschutzes sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

• Eingriffsregelung

Mit der Planung wird planungsrechtlich ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen ist. Insgesamt entsteht mit der Planung voraussichtlich ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten kompensiert werden muss. Die konkrete Höhe des erforderlichen Eingriffsausgleichs sowie Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und abschließend festgelegt.

- **Artenschutz**

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG werden nach Maßgabe der im Parallelverfahren erfolgten Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend konkretisiert.

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an energetische Gebäudestandards auszugehen.

- **Immissionsschutz**

Der Immissionsschutz wird durch geeignete Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gem. Immissionsschutzgutachten gesichert.

8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen Schulstandort sowie eine weitere wohnbauliche Entwicklung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Ausweislich der vorliegenden Standortuntersuchung zur Findung eines geeigneten Schulstandortes für den Neubau der Overbergschule liegt derzeit kein vergleichbarer Alternativstandort in Rhede vor, der sowohl von der Flächengröße, der Standortgunst als auch den eigentumsrechtlichen Gegebenheiten zeitnah zur Verfügung steht. Auch vor dem Hintergrund des gemeinschaftlichen Interesses für den Neubau des Schulstandortes ist eine Inanspruchnahme im Änderungsbereich vertretbar und der geplanten Nutzung wird ein Vorrang eingeräumt.

Die Fläche ist im Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen. Somit entspricht die geplante Erweiterung den zukünftigen Zielen der Regionalplanung, auch im Hinblick auf eine im südlichen Änderungsbereich angestrebte wohnbauliche Entwicklung.

Eine anderweitige Planung mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme, günstigere Erschließungsvariante) liegen ebenfalls nicht vor. Eine maßgeblich umweltschonendere Ausgestaltung des Plans ist unter Berücksichtigung der Planziele sowie im Hinblick auf die negativ

betroffenen Umweltbelange nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen.

In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ₂₀, HQ₁₀₀, HQ₁₀₀₀) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden.

8.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten jedoch nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend festgelegt. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau von Oberboden (Mutterboden) ist gem. § 202 BauGB zu überprüfen.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen

hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

8.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Rhede beabsichtigt mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Schulstandortes sowie eine wohnbauliche Entwicklung am nordöstlichen Siedlungsrand zu schaffen.

Der ca. 4,1 ha große Änderungsbereich liegt im Nordosten der Ortslage von Rhede, unmittelbar südlich der Gronauer Straße und östlich dem „Birkenweg“. Der Änderungsbereich umfasst im Wesentlichen eine intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Eine östlich entlang des Birkenweges verlaufende Gehölzreihe sowie ein lineares Gehölz entlang der südlichen Grenze liegen ebenfalls im Änderungsbereich. Unmittelbar östlich verläuft abschnittsweise ein Graben.

Westlich sowie z. T. nördlich und südlich besteht eine Wohnbebauung im Bereich Spolerstraße und Birkenweg. In östlicher Richtung besteht hingegen der Übergang in den primär landwirtschaftlich genutzten Freiraum mit vereinzelt Waldparzellen und Hofstellen / Wohnnutzungen im Außenbereich.

Die vorliegende 70. Änderung des Flächennutzungsplanes hat folgende Änderungspunkte zum Inhalt:

- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“
- Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“

Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Rhede BN 11“ wird ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stufe II) erstellt, in dem die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht werden. Im Ergebnis werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet. Gehölzentnahmen sind im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes gem. § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09) durchzuführen. Die einzuhaltenden Hinweise zum Artenschutz werden auf der nachfolgenden Planungsebene in den Bebauungsplan aufgenommen und im Rahmen der Planumsetzung berücksichtigt. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der **Umweltbericht** kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass durch die zukünftigen Versiegelungen ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden ist. Dieser ist jedoch – genauso wie eine nachfolgende Inanspruchnahme des Schutzgutes

Fläche – baubedingt unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen nach einem neuen Schulgebäude sowie weiteren Wohnbauflächen einzustellen. Anderweitige, alternative Planungsmöglichkeiten i. S. einer Wiedernutzbarmachung bereits vorbelasteter Flächen stehen in vorliegendem Fall, unter Berücksichtigung der Planungsziele, nicht zur Verfügung.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert wird.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich in derzeitiger Art und Umfang weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüberhinausgehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

8.9 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Februar 2024
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen: Februar 2024
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Februar 2024
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Richters & Hüls (19.12.2023): Immissionsprognose zum Bebauungsplan „Rhede BN 11“. Untersuchung der Geräuscheinwirkungen durch den öffentlichen Straßenverkehr. Ahaus.
- Steverding, Dr. Martin, Faunistik und Artenschutz (in Erarbeitung). Rhede.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Rhede
Coesfeld, im Mai 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld